



An den Grossen Rat

13.5293.04

BVD/P135293

Basel, 9. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 8. Februar 2022

## Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten betreffend «Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen» – Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. April 2018 vom Schreiben 13.5293.03 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die nachstehende Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung überwiesen:

„Im Januar 2013 wurde in der "Richtlinie für Solaranlagen" die Befreiung von der Bewilligungspflicht näher definiert. Solaranlagen in den Nummernzonen, der Schonzone und der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse können ohne Baubegehren oder Meldung erstellt werden, wenn sie gewissen Gestaltungskriterien entsprechen.

Der Regierungsrat hat die Gestaltungskriterien für eine Bewilligungsbefreiung sehr restriktiv definiert. Sie wird zum Beispiel nur gewährt, wenn der Abstand zum Dachrand (Traufe, First) umlaufend minimal 50 cm und zum Gaubenrand minimal 20 cm beträgt. Zudem dürfen die Kollektorfelder praktisch keine Aussparungen durch Dachelemente wie Dachflächenfenster, Kamine, Entlüftung, Entrauchung aufweisen.

Nun ist es so, dass auf den Basler Dächern Kamine, Entlüftungsschächte, Dachfenster und Mansarden nicht die Ausnahme, sondern die Regel sind. Deshalb macht die Bewilligungsbefreiung in der Praxis nur wirklich Sinn, wenn für die Bauherrschaft eine gewisse Flexibilität in der Gestaltung der Solaranlage erhalten bleibt.

Am 3. März 2013 wurde das neue Raumplanungsgesetz von den Stimmberechtigten deutlich gutgeheissen. Darin finden sich Bestimmungen, welche eine Priorisierung und Bewilligungsbefreiung von Solaranlagen auf Dächern ausdrücklich fördern. Nach neuem Recht "bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung" (Art 18a Absatz 1) und es "gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor" (18a Absatz 4). Das kantonale Baurecht kann eine Baubewilligung nur noch "in klar umschriebenen Schutzzonen vorsehen" (Absatz 2). Zudem darf die Überschreitung von maximal 20 cm für Wärmedämmung oder Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung der Gebäudehöhe und bei den Baulinien nicht mehr mitgezählt werden (Art 9 Abs. 3 Bst. e EnG).

Die Unterzeichneten laden die Regierung ein, Gesetz, Verordnung und Richtlinien stufengerecht und unverzüglich wie folgt anzupassen:

1. Die Bewilligungsbefreiung von Solaranlagen ist für Bauten in jenen Zonen, in denen schon bisher Erleichterungen bestehen, wie folgt zu erweitern:
  - a. In die Dachhaut integrierte Anlagen sollen von der Bewilligungspflicht ganz befreit werden, inklusive Nutzung bis zu den Dachrändern. Sie sollen nicht anders behandelt werden als z.B. Dachziegel. Ob und wie sie Kamine oder andere Aussparungen einkleiden, soll die Bauherrschaft selbst bestimmen.

- b. Auch für Aufdachanlagen soll die Bewilligungsbefreiung weitergehend erleichtert werden. Die nötigen Abstände zu den Dachrändern sollen nur 20 cm statt 50 cm betragen; ob und wie sie Kamine oder andere Aussparungen einkleiden, soll die Bauherrschaft in diesem Rahmen selber bestimmen.
2. § 72 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) lautet: "Ungenutzte Flachdächer sind mit einer Vegetationsschicht zu überdecken." Auch dieser Gesetzesteil sollte so modifiziert werden, dass alternativ zur Vegetationsschicht der Bau von Photovoltaikanlagen gesetzlich explizit erlaubt wird."
3. Schliesslich scheint es sachgerecht, auch Anlagen ausserhalb der Bauzone vereinfacht zuzulassen, etwa wenn Infrastrukturen wie Lärmschutzwände oder andere Einfassungen von Strassen für die Erzeugung von Solarstrom geeignet sind.  
Rudolf Rechsteiner, Daniel Goepfert, Stephan Luethi-Brüderlin, Christian von Wartburg, Danielle Kaufmann, Jörg Vitelli, Andreas Sturm, Mustafa Atici, Seyit Erdogan, Sarah Wyss, Brigitte Heilbronner, Gülsen Oeztürk, René Brigger, Thomas Gander, Andrea Bollinger, Mirjam Ballmer, Eveline Rommerskirchen, Anita Lachenmeier-Thüring, Brigitta Gerber"

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zwischenbericht

Mit der Motion Rechsteiner und Konsorten betreffend «Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen» wird vom Regierungsrat die stufengerechte Anpassung von Gesetz, Verordnung und Richtlinie verlangt.

Kurz zusammengefasst verlangt die Motion Rechsteiner und Konsorten:

- Lockerungen der ästhetischen Anforderungen an Solaranlagen
- Erstellungsmöglichkeit von Solaranlagen und/oder Flachdachbegrünungen
- Erleichterungen betreffend die Erstellung von Solaranlagen ausserhalb der Bauzone

Der Regierungsrat hat im Rahmen des letzten Zwischenberichts vom 28. Februar 2018 zur ersten und dritten Forderung abschliessend Stellung bezogen. Seither hat sich die Situation nicht verändert.

Die erste Forderung zur Lockerung der ästhetischen Anforderungen an Solaranlagen ist seit der Revision des Raumplanungsgesetzes und der Raumplanungsverordnung und den damit verbundenen Anpassungen auf kantonaler Ebene erfüllt. Die Forderung zur Erleichterung des Baus von Solaranlagen ausserhalb der Bauzone verstösst weiterhin gegen übergeordnetes Bundesrecht. Der Regierungsrat verweist dazu auf den Zwischenbericht vom 28. Februar 2018 (Schreiben 13.5293.03).

### 1.1 Erstellungsmöglichkeit von Solaranlagen und/oder Flachdachbegrünungen

Mit der zweiten Forderung verlangt die vorliegende Motion die Modifizierung des § 72 des Bau- und Planungsgesetzes, um alternativ zur Begrünung auch den Bau von Photovoltaikanlagen auf Flachdächern gesetzlich zu erlauben.

Da neben der Dachbegrünung auch der Bau von Solaranlagen auf Flachdächern aus bekannten Gründen wichtig ist, soll beides möglich sein. Unabhängig von der eingereichten Motion war deshalb angedacht, den Bau von Photovoltaikanlagen mit einer Revision der Bau- und Planungsverordnung zu ermöglichen. In einer departementsübergreifenden Arbeitsgruppe wurden entsprechende Baubestimmungen entwickelt, die insbesondere auch den Bau von Photovoltaikanlagen ermöglichen, ohne die Begrünung von Flachdächern auszuschliessen.

Seitdem der Grosse Rat am 20. Februar 2019 den Klimanotstand erklärt hat, hat sich die Ausgangslage insofern geändert, dass Massnahmen zur Klimaanpassung und zur Minimierung der Folgen des Klimawandels dringlich umgesetzt werden müssen. Mit dem 2021 vom Regierungsrat genehmigten Stadtklimakonzept verfügt der Kanton mittlerweile über eine verbindliche Strategie mit diversen konkreten Handlungsanweisungen. Um eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind verschiedenste Anpassungen der rechtlichen Vorgaben vorgesehen. Mehrfach wird dabei als Massnahme gegen Hitze die intensive Begrünung von Dächern genannt, die durch mehr Substratauftrag ein höheres Grünvolumen ermöglicht und somit die Verdunstung verstärkt.

In der bisherigen Revision der Bau- und Planungsverordnung sind zahlreiche Anforderungen aus dem Stadtklimakonzept noch nicht berücksichtigt. Die Vorgaben des Stadtklimakonzepts haben weitreichende Implikationen auf die Gesetzgebung. So muss zunächst geklärt werden, welche Gesetze überhaupt tangiert sind (BPG, NöRG, Baumschutzgesetz, Natur- und Landschaftsschutzgesetz usw.). Zudem gilt es zu definieren, was auf Gesetzesstufe und was auf Verordnungsstufe geregelt werden kann. Auch das Thema der Dachbegrünung wird Gegenstand dieser umfangreichen Umsetzungsmassnahmen sein. Dieses systematische Vorgehen gewährleistet, dass die erforderlichen Synergien zugunsten des Stadtklimas realisiert werden können und allfällige Konflikte zu anderen zeitgemässen Erfordernissen beseitigt werden.

Alternativ bestünde die Möglichkeit, die Anpassung der BPV zum Thema Dachbegrünung zeitnah vorzunehmen, mit dem Risiko, dass die Bestimmungen einer Überprüfung im Rahmen des genannten Gesetzgebungsprozesses nicht standhalten und ggf. erneut angepasst werden müssten, was nicht im Sinne der Rechtssicherheit ist.

Unter der Voraussetzung, dass die zur Umsetzung des Stadtklimakonzepts nötigen Personalressourcen bereitgestellt werden können, sieht der Regierungsrat rund zwei Jahre für den Gesetzgebungsprozess vor.

Der Regierungsrat hält ausdrücklich fest, dass die Forderung zur Erstellungsmöglichkeit von Solaranlagen und/oder Flachdachbegrünungen nach wie vor mit der Anpassung der Bau- und Planungsverordnung erfüllt werden kann.

## 2. Antrag

Aufgrund dieses Zwischenberichts beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten betreffend «Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen», erneut stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin